

DSW ed. hnd.
Mail ed.



Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Stadt Werneuchen
Der Bürgermeister
Am Markt 5
16356 Werneuchen

	Stadt Werneuchen - Stadtverwaltung - Eingegangen
25. Okt. 2023	
Empfangsbestätigung:	<i>[Signature]</i>
Weiterleitung an:	<i>Stadtwerke</i>
Erlедigt:	

Der Landrat
des Landkreises Barnim
als allgemeine untere
Landesbehörde

Kommunalaufsicht

Am Markt 1
16225 Eberswalde
Sachbearbeiter Christoph Schwarz
Raum A.106
Telefon 03334 2141755
Telefax 03334 2142755
Kommunalaufsicht@kvbarnim.de

19. Oktober 2023

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:
30-15.12.74-0005/23

RICHTLINIE ZUR GEWÄHRUNG VON HILFEN ZUR SOZIAL- VERTRÄGLICHEN ANPASSUNG DER GEBÜHREN FÜR DIE WASSERVER- UND SCHMUTZWASSERENTSORGUNG

Sehr geehrter Herr Kulicke,

in ihrer Sitzung am 27. Juni 2023 hat die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen die Richtlinie der Stadt Werneuchen zur Gewährung von Hilfen zur sozialverträglichen Anpassung der Gebühren für die Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung (Wassergeldhilfe-RL) beschlossen. Hintergrund der Wassergeldhilfe-RL ist der deutliche Anstieg der für die Wasserversorgung und für die Abwasserentsorgung zu erhebenden Gebühren.

Zunächst war beabsichtigt, den Anstieg der Gebühren über die Leistung eines bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden allgemeinen Zuschusses der Stadt Werneuchen an ihren Eigenbetrieb zu begrenzen. Mit meinem Schreiben vom 17. Mai 2023 wies ich Sie darauf hin, dass die Gebührenwirksamkeit eines allgemeinen Zuschusses fraglich ist.

Die Gewährung eines allgemeinen Zuschusses an den Eigenbetrieb, der den Gebührenanstieg begrenzen sollte, ist nun nicht mehr beabsichtigt. Stattdessen wird den einzelnen Gebührenpflichtigen über den Erlass der Wassergeldhilfe-RL die Möglichkeit gegeben, nach Erhalt eines Gebührenbescheides für die Inanspruchnahme der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen Hilfen der Stadt Werneuchen zu beantragen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Ansprüche

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden (§ 12c Absatz 2 KAG).

Die Aufstellung der Richtlinie wurde fachanwaltlich begleitet. Sie ermöglicht ausschließlich Hilfen für auf das Jahr 2023 entfallende Benutzungsgebühren. Rechtsverstöße, die kommunalaufsichtliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich machen, sehen wir nicht.

Es steht keineswegs fest, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung der erlassenen Richtlinie deren Vereinbarkeit mit abgabenrechtlichen Vorschriften festgestellt wird. Eine Unvereinbarkeit könnte damit begründet werden, dass die in der Richtlinie geregelten Bewilligungsvoraussetzungen nicht aus § 12c Absatz 2 KAG entwickelt wurden und die Höhe des Zuschusses je Abrechnungseinheit in Abhängigkeit zum Gesamtverbrauch variiert. Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten lässt sich daraus jedoch nicht begründen.

Bei Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter der Kommunalaufsicht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Oliver Turner
Dezernent für Öffentliche Ordnung,
Bildung und Finanzen